



Öffentliche Bekanntmachung der STADT KALKAR

Gestaltungssatzung für den Bereich „Haus Kernade,, Kalkar Wissel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den süd-westlichen Bereich des Grundstückes Gemarkung Wissel, Flur 9, Flurstück 257.
- (2) Die eindeutige Abgrenzung ist in einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen

- (1) **Gebäude**
Die Körperform der vorhandenen Gebäude, die aus dem 19. Jahrhundert stammen, - d. h. die Außenabmessungen - dürfen nicht verändert werden.
- (2) **Dächer**
Die bestehenden Dachformen sind beizubehalten, Gauben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
Die Eindeckung hat mit Hohlfalzziegeln zu erfolgen, wobei die Wiederverwendung noch brauchbaren Bestandmaterials bevorzugt wird.
Bei Umbaumaßnahmen sind die vorhandenen Dachziegel sorgfältig auszubauen und auf der Baustelle zu lagern, zur Entsorgung unbrauchbaren Materials muß eine gesonderte Freigabe der Denkmalpflege erfolgen.
- (3) **Außenwände**
Die Ziegelsteinfassaden sind bis auf die vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege zugelassenen neuen Öffnungen voll erhalten.
Das Bearbeiten von Laibungen und Anschlägen dieser Öffnungen hat nur mit dem vor Ort vorhandenen Ziegelsteinmaterial zu erfolgen. Hierzu sind die aus dem Abbruch des aus dem 20. Jahrhundert stammenden Schweinestalls gewonnenen Ziegelsteine zu säubern und zur Wiederverwendung im Objekt zu nutzen.
- (4) **Fenster und Türen**
Fenster- und Türanlagen sind nur als Holzkonstruktionen zulässig. Sonnenschutzmarkisen oder ähnliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (5) **Werbeanlagen, Antennenanlagen**
An den Außenflächen dürfen weder Warenautomaten noch Werbeanlagen angebracht werden. Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Satellitenschüsseln werden nur als Gemeinschaftsanlage gestattet und sind mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen und der Einfriedungen

- (1) Garagen werden nur in dem bestehenden Gebäude längs der Kernadestraße gestattet, außerdem ist ein Garagenplatz auf der Kopfseite im Untergeschoß der großen Scheune zulässig.
- (2) Stellplätze werden in gleicher Stückzahl im Außenbereich auf der Südostseite zur Kernadestraße für die Anzahl der Wohneinheiten zugelassen. Besucherstellplätze sind auf der nach Südwesten orientierten Längsseite der Scheune am Ende der in diesem Bereich liegenden Gärten zulässig.
- (3) Zäune und Mauern zur Abgrenzung der einzelnen Einheiten sind nicht zulässig. Gestattet werden lediglich niedrige Grenzmauern aus Ziegelsteinen gleicher Art und Größe wie das alte Mauerwerk in einer Tiefe von maximal fünf Metern und einer Höhe von maximal 50 cm.
- (4) Der Garten zwischen Burggraben und Kuhstall darf nur durch Kieswege und Buchsbaumhecken gegliedert werden. Terrassen und Sitzplätze können in einer Tiefe von 2,50 m in gleicher Form als aufgeständerte Holzkonstruktion in Abstimmung mit der Denkmalpflege zugelassen werden.
- (5) Bepflanzungen dürfen die Traufhöhen langfristig nicht überschreiten, um die Körperform der Anlage langfristig nach außen sichtbar zu erhalten.
- (6) Der Bewuchs des alten Burggrabens ist Bestandteil des Denkmals und ist sorgfältig von der Eigentümergemeinschaft zu erhalten und zu pflegen. Die Entfernung von Bäumen und Büschen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege.

§ 4

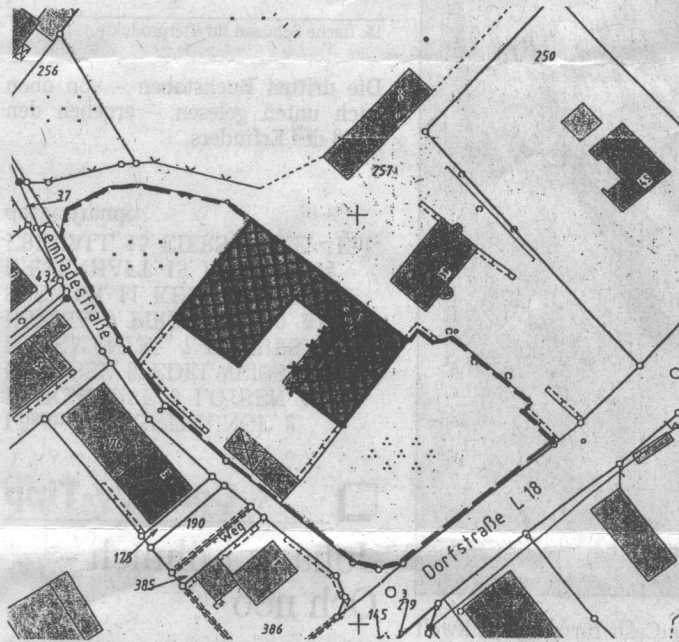
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NRW

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Satzung die Vorschriften der Gestaltungssatzung für den Bereich „Alt-Wissel“ vom 17.08.1988/21.12.1993 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung bedarf keiner Genehmigung.
Die Gestaltungssatzung und die in ihr genannten Anlagen (Lageplan) liegen während der Dienststunden im Planungsamt der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die vorstehende Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 12. November 2003

Gerhard Fonck
Bürgermeister